

## **Merkblatt 8.177**

### **GmbH-Reform – tritt ab 1. November 2008 in Kraft**

**Keine Senkung des Mindeststammkapitals von 25.000 Euro bei der „klassischen“ GmbH, vielmehr Verzicht auf Mindeststammkapital durch Einführung der Rechtsformvariante „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“, die u. a. die Möglichkeit des „Aufwachsens“ zur GmbH bietet:**

- Es besteht eine Thesaurierungspflicht, demnach die UG in ihrer Bilanz eine gesetzliche Rücklage in Höhe eines Viertels des Jahresüberschusses einzustellen hat, um zu erreichen, dass innerhalb einiger Jahre eine höhere Eigenkapitalausstattung erreicht wird (vgl. § 5 a Abs. 3 GmbHG-E).
- Es besteht keine zeitliche Begrenzung der Kapitalaufholung (vgl. § 5 a Abs 5 GmbHG-E).
- Die UG kann sich nach Erreichen des Mindeststammkapitalerfordernisses in eine GmbH umfirmieren, muss es aber nicht (vgl. § 5 a Abs. 5 GmbHG-E).
- Das Eintragungsverfahren beim Handelsregister wird durch Abkoppelung von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung generell beschleunigt.
- Einführung eines „Musterprotokolls“ bei einfachen Standardgründungen der GmbH und der neuen UG (haftungsbeschränkt), bei dem zwar abweichend vom ursprünglichen Entwurf die notarielle Beurkundung weiterhin erforderlich bleibt (bei der ursprünglich geplanten sog. „Mustersatzung“ wäre die notarielle Beglaubigung ausreichend gewesen), jedoch diese neue Gründungsart gleichwohl sehr kostengünstig ist und zudem eine erhöhte Rechtssicherheit für Gesellschaftsgründer und Rechtsverkehr gewährleistet. Zudem werden Beschleunigungseffekte aufgrund der durch die Notare nach dem EHUG durchgeführten elektronischen Registrierung der Gesellschaftsgründung erwartet.

**Neuregelungen und Vereinfachungen bei der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, zu den Rechtsinstituten der eigenkapitaleretzenden Gesellschafterdarlehen und der verdeckten Scheineinlagen sowie zum „cash pooling“.**

**Ermöglichung des gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen.**

**Verhinderung von „Firmenbestattungen“, bei denen derzeit die GmbH einer ordnungsgemäßen Insolvenz entzogen werden kann (z. B. durch Abberufung des Geschäftsführers oder Aufgabe des Geschäftslokals).**